



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Formula des Schwedischen neuen Projects.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649
Dec. „als der Gemüß so daraus flüßte, da man sol-
„cher gestalt etwa zehnen heißen wolle, und
„hingegen tausend vollend in Ruin und
„Verderb stützen. Evangelici bönten 4.
„solcher gestalt auch die Catholischen desto
„weniger disponiren, daß Sie Sr. Fürst-
„lichen Durchlaucht Aender, oder Erinne-
„rungen beiebtren, wann Sie sähen, daß
„wegen dieser Clausul zurück gehalten
„würde.

Allein der Generalissimus bezog
sich auf Königl. che Ordre, und daß
Er nimmermehr solche Clausul zulassen
könnte, verließ sich auch nicht, daß man Ihm
solches mit Bestande könne zumuthen;
Endlich aber gieng dessen Erklärung
näher, es solle nemlich daran nicht haf-
ten, man sollte nur erst sehen, daß man
mit den Kayserlichen und Catholischen
jurecht käme, so wollte Er sich hierinn

wohl weisen lassen. Evangelici hätten
auf sein Wort zu trauen, als der sich
bestehige, demselben, was Er einmahl zu-
gesagt, nachzuleben, man werde auch kein
andere erfahren haben. So wohl in dem
Præliminar-Recess nicht enthalten ge-
wesen, daß die Stadt Eger, solte eva-
cuirt werden, noch dennoch wäre es ge-
schehen, weil Er solches dem Gen. ral-
Lieutenant Duc d'Amalsi versprochen,
und Parole gegeben ic.

Solchem nach wurde zwischen den
Schweden und den Evangelischen
Ständen der Aufszug des puncti Grava-
minum Inhalts N. III. verglichen, wobey
zugleich die Differenzen ad marginem
beyge-est zu si- den; hingegen erheilet ab
der Anlage sub N. IV. in welchen Stück
johananer Aufszug von der Stände am De-
cemb. außgestelltem Project abgewichen.

1649.
Dec.

N. I.

Schwedischer geänderter Gegen-Aussatz, den Ständen extrahirt am
21. Decembr. 1649. von denen Königlichen Herren
Schwedischen.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vösliger
Execution des in abgewichenem 1648. Jahre am 24. Octobris zu Dänabrück und
Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Artic. 16. Wir Uns mit der Römisch-
Kayserlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch
den Frieden-Schluß selbst, als von der Römisch-Kayserlichen auch zu Schweden
Königlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer
Beragung in des heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und dar-
über mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände auß er anwesenden hier zu
gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räte und Botschaffren, eine Zeit hero Tra-
ctaten geführt, massen denn auch sub dato 22. Septembris darüber ein endlicher
Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie
von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf förderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits,
folgende auch die Stadt Eger würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inha-
bern und Besigern eingeräumet; so dann die zu End obgesetzten Vergleichs auf weitere
Handlung und Riätigmachung veranlaste nachfolgende Puncten, und unter denselben
die Designation der Relituendorum ex capite Amnestie & Gravaminum,
ma iwinget die Designationes, wie in Zeit dieser Terminen die Plätze zu evacui-
ren, und die Regimenter abjudancken, in gleichen wie die Bezahlung der vierten und
real-Assicuration der, noch restirenden fünfften Million gesehen solle, mit aber-

h h h h a

mäh

1649.
Dec.

maßligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

1649.
Dec.

Nemlich und erstlich: soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des Reichs Angehörigen betrifft, so verbleibt es wegen des, was allbereit hiebevör oder in erstgedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden 3. Monathen von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten oder verordnete Commissarien, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recesses decidirt, exequirt, oder verglichen oder auch sonst zu Werck gesetzt worden, oder noch erörtert, exequirt und verglichen oder zu Werck gestellet wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kayserl. Hof oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Wege angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Ober-Pfalz an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern-Pfalz, wirklich restituirt worden, so dann mehr hoch besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erb-Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden, immittelst aber, und biß dieses erfolgt, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erb-Truchses Tituls und Wapens gebrauchen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiermit per expreßum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird. Zu richtiger Abhelfung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen restitutionum ist zu förderist vor gut angesehen worden:

Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions - Verwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Friedens-Schluß zuläßige, und sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen sind, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum bey den Herrn Mediatoribus welche, was einkömmt, denen Deputatis ohne Verzug communiciren werden, eingebracht werden müchten, von den Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen und zur gehörigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unseßbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis in denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemahl dabei, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey den-

1649.
Dec.

denselben Collegiis verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keines Weges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geflagte Sachen vornehmen, erdrtern, und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Eßln, und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Cosniz, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit adjunction Lindau verordnet.

1649.
Dec.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte oder noch ante primum Exautorationis terminum bey den Herrn Mediatoribus von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines oder nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und Ihm nach dem im Præliminar-Receß vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräftigerer Verseh- und Festhaltung die Römisch-Kayserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, sowohl wider den Frieden-Schluß, als auch die Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verbotthen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen, abzustraffen.

Vorgehend dieses, sind solchem nach die speciales Casus, wie folget:

PRIMUS TERMINUS RESTITUENDORUM &c.

1.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Untern Pfalz, sowohl wegen Restitution des publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermög Instrumenti Pacis artic. 4. §. Augustanæ Confessionis Consortibus ibi: Cæterisque id desideraturis.

2.

NB. Diese verglichene Casus beziehen sich auf der Stände Aufsatz vom 17 Decbr. 1649. Die Ober-Pfälzische Landschaft contra Pfalz-Sulzbach ic. bleibt.

Ingleichen die Burg-Grafen von Dohna, und alle andere in diesem §. begriffene Creditores contra Chur-Bayern, bleibt.

3.

NB. Dieser Casus ist in der Ständen angezogenem Aufsatz sub tertio termino Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, bleibt. gesetzt, und daselbst in der Zahl der 12te.

§§§§ 3

4.

1649.
Dec.1649.
Dec.4.
Fremder Herrschafften Unterthanen in der Ober-Pfalz, &c. contra Chur-Bayern, bleibt.5.
Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, contra Chur-Bayern und Bamberg, bleibt.6.
Die Burg-Grafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, bleibt.7.
Friedrich Hbfer von Uhefahren contra Chur-Bayern, die Belehnung ꝛ. bleibt.
Item Hans Peter von Schlammersdorff, bleibt.8.
Hans Christoph Fuchs von Walburg, contra Chur-Bayern und Frey-Herrn von Weiz, bleibt.9.
Ebenlebische Erben, contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, bleibt.10.
Otto Eäven, contra Chur-Bayern, bleibt.11.
Cornelius Eifemann von Regensburg, contra Chur-Bayern, bleibt.12.
Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, bleibt.13.
Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier, bleibt.14.
Waldeck contra Chur-Edln, bleibt.15.
Brandenburg-Onolzbach, contra Würzburg, bleibt.16.
Edwenstein-Wertheim, contra Würzburg, bleibt.17.
Hanau, contra Würzburg, bleibt.18.
Brandenburg-Culmbach, contra Bamberg, bleibt.

19.

1649.
Dec.1649.
Dec.

19.

Brandenburg-Dnolzbach, contra Eichstett, bleibt.

20.

Nürnberg, contra Eichstett, bleibt.

21.

Weissenburg am Nordgau, contra Eichstett, bleibt.

22.

Weissenburg, contra Land-Commenthur zu Ellingen, bleibt.

23.

Erbach, contra Edwensstein, bleibt.

24.

Item Maria Christiana geborne Gräfin von Edwensstein, contra Ferdinand Carl Grafen von Edwensstein, bleibt.

25.

Nürnberg, Item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, bleibt.

26.

Mömpelgard, contra Burgund, bleibt.

27.

Lindau die Reichs-Pfandschaft, restitutionem armorum, Abschaff, und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend, ic. bleibt.

28.

Weßlar, contra Franciscanos, bleibt.

29.

Baaden-Durlach, contra Oesterreich, bleibt.

30.

Wappenheim, contra Stiffte Augspurg, bleibt.

31.

Biberach, contra Catholicos daselbst, bleibt.

SECUNDUS TERMINUS.

1.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha.

2.

Die Evangelische und Reformirte zu Nach und Cobltz, soll die Competenz der Jurium Civitatis allhier coram Deputatis, das Exercoitium Religionis privatum per Commissarios, erdteret und exequiret werden.

3.

800 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649.
Dec.

1649.
Dec.

3.
Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Onolzbach, bleibt.
2.
Rotenburg, contra Teutschen Orden, bleibt.
5.
Nassau-Sarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mosbach, bleibt.
6.
Hsenburg, contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, bleibt.
7.
Speyer, contra Dominicanos & Augustinianos daseselbst, bleibt.
8.
Die Augspurgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, die Restitution der Anno 24. gehaltenen Kirchen und Schulen ic. bleibt.
9.
Landau, contra Decanum des Stifts S. Mariae ad Scalas, bleibt.
10.
Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, bleibt.
11.
Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos, bleibt.
12.
Hörter, contra Abten zu Corvey, & vice versa, bleibt.
13.
Amelungen und Kannen, contra den Abt zu Corvey, bleibt.
14.
Löfflerische Erben, contra Richelische Erben, bleibt.
15.
Augsburg, contra Catholicos, bleibt.
16.
Stadt Ravensburg, contra Catholicos daseselbst, bleibt.
17.
Dinkelspühl, contra Catholicos, bleibt.
18.
Catholici, contra die Stadt Ulm, bleibt.

TER.

TERTIUS TERMINUS.

1649.
Dec.1649.
Dec.

1.

Anspach, contra Schwarzenberg, bleibt.

2.

Gräffliche Wittve zu Sayn, contra Abten zu Laach ic. und Chur-Trier, bleibt.

3.

Stadt Hildesheim, und Evangelische Landschafft, contra Chur-Eblln, bleibt.

4.

Aebtifin zu Koppel, und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten, bleibt.

5.

Nassau Dillenburg, contra Nassau Hadamar, bleibt.

6.

Stadt Essen contra Aebtifin daselbst, bleibt.

7.

Stadt Herfort, contra Chur-Brandenburg, bleibt.

8.

Freiberg Depfingen contra Ehingen, bleibt.

9.

Idem contra Pfarrern zu Depfingen, bleibt.

10.

Heilbronn, contra Teutschen Orden, bleibt.

11.

Eadem contra Dr. Walther Aachens Erben, bleibt.

NB. Alhier seyn die Casus Heilbronn, contra Nessel, Schönthal und Kayßheim zu inseriren.

12.

Schwäbischen Hall, contra Closter Schönthal, bleibt.

13.

Limburg contra Commenthurn zu Heilbronn, bleibt.

14.

Pfals-Sulzbach contra Pfals-Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Crayß Restitutions-Recels noch hinterstellig, per Commissarios in primo termino geändert, wie ad marginem steht.

Iiiii

15.

1649.
Dec.

vollends gar vollzogen werden; betreffend
aber 1. der Executions-Kosten Refusi-
on. 2. Die in den Anlagen der Satisfac-
tions-Gelder geflagte Disproportion. 3.
Der Fürstlichen Frau Wittib Herrn Ge-
brüdere Satisfaktion, so wohl respectu
der verglichenen, als Deputat-Gelder. 4.
Der Succession- oder Substitutions-
Punct, ex dispositione Majorum. 5.
Hierüber die Caution und Manutenenz,
soll in tertio termino coram Deputa-
tis dem Instrumento Pacis gemäß erbr-
tert und exequiret werden.

1649.

1649.
Dec.

15.

Hilpoldstein, Heideck, Allersberg Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herr-
schafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg,
bleibt.

16.

Dnolsbach, contra Neuburg, bleibt.

17.

Wolffstein, contra Neuburg, bleibt.

18.

Magistratus zu Erfurt, wieder die Bürger, & vice versa, bleibt.

Ad tres Menses.

Hierin gehören alle andere hieroben nicht Specificirte Casus Restitutionis ex ca-
pite Amnestiae & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Con-
fessions-Berwandten, bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio allbereits ein-
kommen, oder noch bey demselben, oder den Herrn Mediatoribus ante primum Exau-
ctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zu
verstehen, welche in einer absonderlich von den Deputirten subscribirten, und Uns zu
gestellten Specification begriffen sind.

Und soll gleichwohl die Entheilung der Casuum diesen eingeschrenkten Ver-
stand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es möglich seyn kan, auch vor
dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es sind die Termini al-
lein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu wel-
chem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen soll, ad cog-
nitionem facti possessionis, und Executionem zu schreiten. So ist auch die
bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeinet, ob soll-
ten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo sich mehr ereignete Beschwerden
gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbige
vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang derglei-
chen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Decentatorum
nicht erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gefahr
eingantwortet werden.

Und

1649.
Dec.

Und' gleichwie deren ex Instrumento Pacis restituirten Elbster, Land und Güter Titul denen Restitutis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Präliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

1649.
Dec.

Sintemahl auch bey etlichen, über der im Instrumento Pacis geschlossenen Universal - Amnestia, möchte in Zweifel gezogen werden, wie weit diese ratione termini ad quem, weil bereits eine geraume Zeit a tempore & ratificata Pacis verlossen, zu verstehen seyn möchte: Als ist einmüthig beliebt worden, daß solcher Terminus, wie zwischen denen hohen kriegenden Theilen und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs selbst, und allen denjenigen, welche ein oder dem andern Theil, mit Verbindniß, oder in andere Wege beygethan, und anhängig gewesen (unter welchen dann insonderheit die Frau Land-Gräfin, und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden,) also auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officier, auch gemeine Soldaten zu Rosß und Fuß, und insgemein auf alle Civil- oder Kriegs-Bediente a tempore conclusæ Pacis, bis auf heutigen Tag, und noch fürter von dato dieses Haupt-Schlusses Ratification zweent ganzer Monat lang zuverstehen, und zu extendiren, doch daß hingegen auch, nach Anleit des Instrumenti Pacis und der höchst Commandirenden Generalitäten auch Herrn Generalen und hoher Officier Ordre gemäß gelebet, und darwieder keine Excess verübet werden.

Allermassen ein solches die Römische Kayserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände durch gewisse Patenta, deren man sich bereits allhie verglichen, wie in dem gangen Heiligen Römischen Reich, in eines jedwedem Territorio absonderlich, also auch in dem Königreich Böhmen, und incorporirten, auch andern ihrer Majestät Erb-Landen zu publiciren, und Chur-Fürsten und Stände darüber fest und unverbrüchlich zu halten, auf sich genommen, zugejagt und versprochen haben.

N. II.

Den 21. Decembr. 1649.

Der Evangelicorum weitere Erinnerungen gegen den letzten Schwedischen Auffatz.

1. In Krafft des Instrumenti Pacis &c. und demselben gemäß.
2. oder sonst inß Werck gestellet) vermeynen die Herren Evangelischen, diese Worte werden denen Herren Catholischen Anlaß zur Weitläufftigkeit geben, derowegen besser auszulassen.
3. Idem.
4. Im Friedens-Schluss zulässige und sich auf den punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende) vermeynen, diese Worte gar auszulassen.
5. Bey denen Herren Mediatoribus) vermeynen, daß allhier dem Reichs-Stylo gemäß wäre, wann die verba: Chur-Mayntischen Reichs-Directorio, stehend blieben.